



## **Übernahme der Urheberrechtsabgaben für die Bibliotheken: Integration des Gemeinsamen Tarifs 5 (GT 5) in den Gemeinsamen Tarif 7 (GT7)**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Auf Betreiben der Verwertungsgesellschaften hat die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) im Dezember 2018 in Abkehr von einer langjährigen Praxis entschieden, dass neu auch die bei den Bibliotheksnutzern nicht pro Vermietvorgang, sondern in Form von Einschreibegebühren, Mitgliedschaftsbeiträgen oder Verwaltungsgebühren erhobenen Entgelte eine urheberrechtliche Abgabepflicht begründen. Der vom schweizerischen Bibliotheksverband Bibliosuisse lancierte und von den Kantonen und Gemeinden unterstützte Versuch, im Rahmen der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes eine gesetzliche Festschreibung der bisherigen Praxis durch das eidgenössische Parlament zu erwirken, war leider nicht erfolgreich – der Gesetzgeber fügte nur, aber immerhin eine Bestimmung ins Gesetz ein, wonach die Bibliotheken tariflich «zu begünstigen» seien.
- 2 Der Entscheid der ESchK führt zu einer Mehrbelastung der Bibliotheken im GT 5, die schrittweise eingeführt wird und sich auf ca. 250'000 (2019), 500'000 (2020) bzw. 750'000 Franken (2021) beläuft.
- 3 Aufgrund eines Auftrages des Vorstandes hat das Generalsekretariat zusammen mit Bibliosuisse Verhandlungen mit Pro Litteris aufgenommen und schlägt folgende Handlungsstrategie vor: Ziel ist es, auch für die Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken künftig eine pauschale Lösung zu finden, wie sie für das gesamte Bildungswesen mit den geltenden Schultarifen für sämtliche Stufen und Bereiche (inklusive Hochschulen und inklusive Privatschulbereich) bereits seit langem besteht und sich bewährt hat. Entsprechend sollen die Kosten aus dem GT 5 sowie die unveränderten, summenmässig bescheidenen Bibliothekstarife GT 8 und 9 in pauschalisierter Form und als je kantonal spezifizierter Anhang in den GT 7 zwischen EDK und Pro Litteris integriert werden.
- 4 Diese Zielsetzung entspricht der generellen Forderung aller Beteiligten nach Vereinfachung der Urheberrechtstarife und Reduktion des administrativen Aufwandes. Sie dient aber vorliegend auch der Vermeidung von Doppelbelastungen, denn ein wesentlicher Teil der Bibliotheken ist in Institutionen des Bildungssystems integriert. Auch angesichts der steigenden Bedeutung des lebenslangen und informellen Lernens ist eine vom Bildungsbereich gesonderte urheberrechtliche Betrachtung der Bibliotheken kaum noch zu rechtfertigen. Eine Pauschalisierung für den gesamten Bildungsbereich wird vielmehr hilfreich sein, um die finanzielle Belastung durch die verschiedenen Unterrichtstarife langfristig im Griff zu behalten.
- 5 Das Generalsekretariat beantragt der Plenarversammlung, die Verhandlungen mit Pro Litteris im Sinne der geschilderten Zielsetzung führen zu lassen. Als Verhandlungsangebot hat Pro Litteris vorgeschlagen, die neu im Urheberrecht verankerte «tarifliche Begünstigung» mit einem Abschlag von einem Drittel auf den aktuellen GT 5 umzusetzen. Das entspricht einer Einsparung von ca. 250'000 Franken, was einen raschen Abschluss der Verhandlungen nahelegt.

6 Der Vorstand hat die Vorschläge des Generalsekretariats an seiner Sitzung vom 15. Mai 2020 gutgeheissen und zuhanden der Plenarversammlung verabschiedet.

**Die Plenarversammlung beschliesst:**

Die Plenarversammlung erteilt den Auftrag, die Kosten für Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken gemäss den Urheberrechtstarifen GT 5, 8 und 9 in den neuen GT 7 mit Wirkung ab 2021 zu integrieren und deren Höhe gemäss der neuen Rechtslage sowie dem Angebot von Pro Litteris zu verhandeln.

Zürich, 30. Oktober 2020

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Bibliosuisse

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

281.0-3.3 FK